

## **Kolloquium im SPB 8a, WS 2017/18**

**Fall Nr. 7:** EuGH, 25.1.2018, Rs. C-498/16, *Schrems*, C:2018:37

Der österreichische Internetaktivist M. Schrems verwendet das soziale Netzwerk Facebook seit dem Jahr 2008. Zunächst nutzte er dieses soziale Netzwerk ausschließlich für private Zwecke unter einem falschen Namen. Seit 2010 widmet er ein Facebook-Konto nur seinen privaten Aktivitäten wie Fotos tauschen, chatten und posten mit ca. 250 Freunden. Darin schreibt er seinen Namen in kyrillischen Buchstaben, um dessen Suche zu unterbinden. Darüber hinaus hat er 2011 eine von ihm registrierte und aufgesetzte Facebook-Seite eröffnet, um die Internetnutzer über sein Vorgehen gegen Facebook Ireland, seine Vorträge, seine Teilnahmen an Podiumsdiskussionen und seine Medienauftritte zu informieren sowie für Spendenaufrufe und um für seine Bücher zu werben.

Ab August 2011 reichte Herr Schrems 23 Beschwerden gegen Facebook Ireland bei der irischen Datenschutzkommission ein, von denen eine zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof führte (Urteil vom 6. Oktober 2015, *Schrems*, C-362/14, EU:C:2015:650).

Im Zusammenhang mit seinem Vorgehen gegen behauptete Datenschutzverletzungen veröffentlichte Herr Schrems zwei Bücher, hielt teilweise entgeltliche Vorträge u. a. bei kommerziellen Veranstaltungen und registrierte zahlreiche Websites wie Blogs, Onlinepetitionen sowie Crowdfundingsites für Verfahren gegen die Beklagte des Ausgangsverfahrens. Darüber hinaus gründete er einen Verein zur Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz, erhielt verschiedene Auszeichnungen und ließ sich Ansprüche von mehr als 25 000 Personen aus der ganzen Welt abtreten, um sie im vorliegenden Verfahren geltend zu machen.

Der von Herrn Schrems gegründete Verein zur Durchsetzung von Datenschutz ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und hat als Zweck die rechtliche Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz, die nötige begleitende Information und Medienarbeit sowie politische Aufklärung. Sein Ziel liegt darin, Musterverfahren von öffentlichem Interesse gegen Unternehmen, die dieses Grundrecht potenziell gefährden, finanziell zu unterstützen. Es sollen auch notwendige Auslagen aufgebracht und dafür Spenden gesammelt, verwaltet und ausgeschüttet werden.

Herr Schrems bringt im Wesentlichen vor, der Beklagten fielen zahlreiche Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen zur Last, insbesondere gegen das

(österreichische) Datenschutzgesetz 2000, den Data protection Act 1988 (irisches Datenschutzgesetz von 1988) oder die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Herr Schrems hat vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) umfangreiche Begehren erhoben, und zwar erstens auf Feststellung der bloßen Dienstleistereigenschaft und Weisungsgebundenheit der Beklagten des Ausgangsverfahrens oder deren Auftraggebereigenschaft, soweit die Verarbeitung zu eigenen Zwecken erfolgt, sowie der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln zu den Nutzungsbedingungen, zweitens auf Unterlassung der Verwendung seiner Daten zu eigenen Zwecken bzw. Zwecken Dritter, drittens auf Auskunft über die Verwendung seiner Daten und viertens auf Rechnungslegung und Leistung in Form der Anpassung der Vertragsbedingungen sowie von Schadenersatz und rechtsgrundloser Bereicherung.

Der Kläger stützt sich dabei sowohl auf seine eigenen Ansprüche als auch auf gleichgelagerte Ansprüche, die ihm sieben weitere Vertragspartner der Beklagten des Ausgangsverfahrens, die ebenfalls Verbraucher seien und in Österreich, Deutschland bzw. Indien wohnten, im Hinblick auf sein gerichtliches Vorgehen gegen Facebook Ireland abgetreten hätten.

Herr Schrems trägt vor, das angerufene Gericht sei international als Verbrauchergerichtsstand gemäß der Verordnung Nr. 44/2001 zuständig.

Facebook Ireland erhebt u. a. die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies die Klage von Herrn Schrems zurück, da er Facebook auch beruflich nutze und sich deshalb nicht auf den Verbrauchergerichtsstand stützen könne. Der für den Zedenten persönlich begründete Gerichtsstand gehe nicht auf den Zessionar über.

Schließlich gelangte der Prozess vor den Obersten Gerichtshof. Dieser vertritt die Auffassung, das Verfahren müsste in Wien geführt werden, wenn der Kläger des Ausgangsverfahrens als „Verbraucher“ eingestuft werde. Gleiches gelte für Verfahren hinsichtlich der Ansprüche in Wien wohnhafter Verbraucher. Insoweit wäre es für die Beklagte des Ausgangsverfahrens keine zusätzliche wesentliche Belastung, wenn sie sich im vorliegenden Verfahren auch gegen weitere abgetretene Ansprüche zur Wehr setzen müsste.

Das vorliegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass sich angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht mit der erforderlichen Sicherheit beantworten

lasse, inwieweit sich ein Verbraucher, dem von anderen Verbrauchern Ansprüche zur gemeinsamen Durchsetzung abgetreten würden, auf den Verbrauchergerichtsstand berufen könne.

Unter diesen Umständen hat der Oberste Gerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 15 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass ein „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung diese Eigenschaft verliert, wenn er nach längerer Nutzung eines privaten Facebook-Kontos im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Ansprüche Bücher publiziert, teilweise auch entlohnte Vorträge hält, Webseiten betreibt, Spenden zur Durchsetzung der Ansprüche sammelt und sich die Ansprüche von zahlreichen Verbrauchern gegen die Zusicherung abtreten lässt, diesen einen allfälligen Prozesserfolg nach Abzug der Prozesskosten zukommen zu lassen?

2. Ist Art. 16 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass ein Verbraucher in einem Mitgliedstaat gleichzeitig mit seinen eigenen Ansprüchen aus einem Verbrauchergeschäft am Klägergerichtsstand auch gleichgerichtete Ansprüche  
) anderer Verbraucher mit Wohnsitz

a) im gleichen Mitgliedstaat,

b) in einem anderen Mitgliedstaat oder

c) in einem Drittstaat

geltend machen kann, wenn ihm diese aus Verbrauchergeschäften mit derselben beklagten Partei aus demselben rechtlichen Zusammenhang zediert wurden und wenn das Zessionsgeschäft nicht in eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Klägers fällt, sondern der gemeinsamen Durchsetzung der Ansprüche dient?

Wie ist zu entscheiden?

**Fall Nr. 8:** EuGH, Rs. C-83/17, *KP v. LO* (Schlussanträge Szpunar, 30.1.2018, EU:C:2018:46)

Die minderjährige KP, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, lebte bis zum 27. Mai 2015 zusammen mit ihren Eltern in Deutschland. Am 28. Mai 2015 zog sie mit ihrer Mutter nach Österreich. Seither haben beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

Am 18. Mai 2015 beantragte die Minderjährige, vertreten durch ihre Mutter, beim österreichischen Gericht, ihren Vater LO zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten. Am 18. Mai 2016 erweiterte sie ihren Antrag dahin, dass sie von ihrem Vater für

einen Zeitraum vor der Antragstellung, und zwar vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2015, rückwirkenden Unterhalt begehrte.

Im Ausgangsverfahren trägt die Minderjährige vor, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 des Haager Protokolls von 2007 auf die Unterhaltsansprüche, die ihr für den Zeitraum zustünden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt habe, deutsches Recht Anwendung finde. Sie könne jedoch von ihrem Vater keinen Unterhalt erlangen, weil die Voraussetzungen des § 1613 BGB für die Geltendmachung von Unterhalt für die Vergangenheit nicht erfüllt seien. Daher müsse gemäß Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls von 2007 österreichisches Recht – das solche Einschränkungen in Bezug auf Minderjährige nicht vorsehe – bei der Beurteilung der Unterhaltsansprüche für diesen Zeitraum zur Anwendung kommen.

Der Vater hält dem insbesondere entgegen, dass die subsidiäre Anwendung des am Ort des angerufenen Gerichts geltenden Rechts nach Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls von 2007 nur in Betracht kommen könnte, wenn das Verfahren von der verpflichteten Person eingeleitet worden sei oder wenn die angerufene Behörde die Behörde eines Staates sei, in dem weder die berechnigte noch die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätten. Zudem finde Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls von 2007 keine Anwendung, wenn die berechnigte Person nach einem Wechsel ihres gewöhnlichen Aufenthalts Unterhalt für die Vergangenheit geltend mache.

Das erstinstanzliche Gericht wies den Antrag auf Unterhalt für die Vergangenheit ab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass – gemäß Art. 3 des Haager Protokolls von 2007 – deutsches Recht auf die Unterhaltspflichten des Vaters gegenüber der Minderjährigen im Zeitraum vor dem Aufenthaltswechsel durch die Minderjährige anzuwenden sei. Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls von 2007 könne hingegen nicht auf den Unterhalt für die Vergangenheit angewendet werden. Unterhalt für den Zeitraum vor dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der berechnigten Person müsse weiterhin auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 des Haager Protokolls von 2007 beurteilt werden, soweit das Gericht für diesen Zeitraum überhaupt nach Art. 3 der Verordnung Nr. 4/2009 zuständig gewesen sei. Das mit dem Rekurs befasste Gericht bestätigte diese Entscheidung und schloss sich der Argumentation des erstinstanzlichen Gerichts an.

Der Oberste Gerichtshof hat nunmehr über den Revisionsrekurs der Minderjährigen gegen die Entscheidung über den Unterhalt für die Vergangenheit zu entscheiden. Oberste Gerichtshof hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist die Subsidiaritätsanordnung des Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 2007 so auszulegen, dass

diese nur zur Anwendung gelangt, wenn der das Unterhaltsverfahren einleitende Antrag in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten eingebracht wird?

Wird diese Frage verneint:

2. Ist Art. 4 Abs. 2 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 2007 dahin auszulegen, dass sich die Wendung „kein Unterhalt“ auch auf Fälle bezieht, in denen das Recht des bisherigen Aufenthaltsorts bloß mangels Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen keinen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit vorsieht?

Wie ist zu entscheiden?